

Rezensionen

Rechtsanwalt Christian Rosinus, Frankfurt a. M.

WisteV-Preis 2014: Dr. Stefan Petermann: Die Bedeutung von Compliance- Maßnahmen für die Sanktionsbegrün- dung und -bemessung im Vertragskon- zern

Der WisteV-Preis für die beste wirtschaftsstrafrechtliche Arbeit mit Praxisbezug wurde für das Jahr 2014 an Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Petermann für seine Dissertation „Die Bedeutung von Compliance-Maßnahmen für die Sanktionsbegründung und -bemessung im Vertragskonzern“ verliehen. Die Arbeit ist an der Universität Konstanz im Rahmen eines DFG geförderten Forschungsprojekts „Sanktionsdurchgriff im Konzernverbund“ entstanden und wurde im Jahr 2012 fertig gestellt. Die Betreuung erfolgte durch Herrn Prof. Dr. Hans Theile, LL.M. Zweitgutachter war Prof. Dr. Jörg Eisele. Die Dissertation ist beim Nomos Verlag in der Reihe „Schriften zu Compliance“ erschienen.

Die Arbeit setzt sich mit dem bisher wissenschaftlich kaum aufgearbeiteten Thema der Sanktionierung einer Konzernobergesellschaft für Verstöße aus dem Bereich von Tochtergesellschaften auseinander. Die Arbeit ist insoweit rechtsgebietsübergreifend angelegt. Neben strafrechtlichen Regelungen spielen auch gesellschaftsrechtliche Regelungen des Konzernrechts eine erhebliche Rolle. Die behandelten Fragestellungen sind von großer praktischer Relevanz, weil in der Rechtspraxis der Strafverfolgungsbehörden häufig die Muttergesellschaft im Fokus der entsprechenden Ermittlungen und Sanktionierung steht. Entsprechende Problematiken ergeben sich daher nicht nur im Bereich des Kartellordnungswidrigkeitenrechts unter Anwendung des weiten kartellrechtlichen Unternehmensbegriffs, sondern auch im allgemeinen Wirtschaftsstrafrecht.

Inhaltlich konzentriert sich die Arbeit auf eine Analyse der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG und differenziert hier zunächst grundlegend zwischen Haftungsbegründung und -bemessung, wie bereits in der Einleitung aufgezeigt wird. Im ersten Kapitel „strafrechtliche Haftung des Verbands“ werden zunächst die Funktion und die Voraussetzungen von § 30 OWiG auch vor dem Hintergrund einer Diskussion um das Unternehmensstrafrecht dargestellt. Dabei erfolgt eine Analyse des wichtigen Zusammenspiels der §§ 9, 130, 30 OWiG und insoweit auch eine Auseinandersetzung mit der Abgrenzung zwischen Funktions- und Interessentheorie. Das zweite Kapitel „Aktien- und GmbH Konzerne auf vertraglicher Grundlage“ widmet sich der Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen des Vertragskonzerns, insbesondere auch bezogen auf die Weisungsrechte der Konzernobergesellschaft gegenüber der Geschäftsführung der jeweiligen als GmbH organisierten Tochtergesellschaften. Die Arbeit widmet sich im dritten Kapitel sodann einer Untersuchung des Zusammenspiels von „Compliance-Maßnahmen und Unternehmensorganisation“. Hierbei wird versucht, dem etwas unscharfen Begriff „Compliance“ auch unter Rückgriff auf das Aktienrecht Konturen zu geben und die entsprechenden Rechtsgrundlagen darzulegen. Zudem wird § 130 OWiG als zentrale Compliance-Norm näher beleuchtet und etwa eine Durchgriffshaftung nach § 130 OWiG auf die Konzernobergesellschaft abgelehnt. Besonders erwähnenswert ist die exemplarische Darstellung ausländischer Compliance-Pflichten für deutsche Unternehmen. Das vierte Kapitel befasst sich mit der „Haftungsbegründung im Vertragskonzern und Compliance-Maßnahmen“. Dabei werden ausführlich die Haftungskonsequenzen aus Vorsatztaten von Leitungspersonen und aus fahrlässigen Verstößen gegen Aufsichts- und Organisationspflichten erörtert. Bezüglich Letzterem wird etwa sehr instruktiv auf Fragen des erlaubten Risikos aber auch auf eine Überwachungsgarantenstellung der Leitungspersonen der Konzernmutter im einstufigen GmbH-Konzern eingegangen (die im Ergebnis bejaht wird). Im fünften Kapitel untersucht der Verfasser das Thema „Haftungsbegrenzung und Compliance-Maßnahmen“. Dabei lehnt der Autor eine haftungsentlastende Auswir-

kung von Compliance auf der Tatbestandsebene grundsätzlich ab. Dies lässt sich sicherlich mit guten Gründen bestreiten und entspricht auch nicht immer der Praxis, wird jedoch mit einer gut nachvollziehbaren Begründung unterlegt. Im besonders relevanten Bereich der Auswirkung von Compliance auf die Bußgeldbemessung differenziert der Verfasser zwischen Auswahl- und Entschließungsermessen, wobei häufig das Entschließungsermessen zur Festsetzung einer Verbandsgeldbusse gerade im Bereich der Abschöpfungsfunktion der Verbandsgeldbuße auf Null reduziert sein soll. Dies ist gut begründet, auch wenn man vor dem Hintergrund des praktischen Bedürfnisses, der rechtlichen Konzeption des § 30 OWiG und der Rechtslage in anderen (die Compliance-Diskussion in der Praxis maßgeblich prägenden) Jurisdiktionen (etwa USA) mit guten Gründen auch anderer Meinung sein kann. Das sechste Kapitel enthält eine „Zusammenfassung der Arbeit“ und deren Ergebnisse.

Zusammengefasst verbindet die herausragende Arbeit mit wissenschaftlichem Tiefgang noch nicht behandelte Fragen des Straf- und Gesellschaftsrechts und stellt aktuelle Bezüge zu praktisch relevanten Fragen der sich entwickelnden Compliance-Diskussion dar.

All dies prädestiniert die Arbeit in vorzüglicher Weise für den verliehenen WisteV-Preis 2014.

Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Mainz

Fritz van Calker: Strafrecht und Ethik

Duncker & Humblot reprints 2013, 35 Seiten, 13,90 €

Bei Van Calker's „Strafrecht und Ethik“ handelt es sich um einen Neudruck eines bereits 1897 erschienen Vortrags, den der damals an der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg lehrende Ordinarius vor der Generalversammlung des „Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene des Bezirks Unter-Elsass“ hielt. Der Neudruck erfolgte im Rahmen des Projekts „Duncker & Humblot reprints“, in welchem Duncker & Humblot sich zum Ziel gesetzt hat, ausgewählte Fundstücke aus seinen 150 Jahren Verlagsgeschichte wieder verfügbar zu machen.

Van Calker vertritt die These, dass die wirksamste Bekämpfung des Verbrechens durch die „Einpflanzung ethischer Grundsätze“ geschehe. Dies müsse bei der Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens ebenso wie bei der Wahl des konkreten Strafmaßes im Urteil und schließlich auch beim Vollzug der Freiheitsstrafe berücksichtigt werden. Darüber hinausgehend versteht er es aber als Aufgabe eines jeden Menschen, sittlich auf seine Mitmenschen einzuwirken.

Diese Thesen entwickelt er in vier Kapiteln. Im **ersten Kapitel** geht der Verfasser auf den Streit zwischen der klassischen (kriminal-anthropologischen) Schule von Lombroso und der neueren soziologischen Lehre Franz von Liszts ein. Es geht dabei um eine der Kernfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, nämlich die Frage des freien Willens, und der Rolle äußerlicher (sozialer und insbesondere wirtschaftlicher) Faktoren bei menschlicher Entscheidungsfindung. Van Calker vertritt eine vermittelnde Position: Lombrosos Kriminalitätstheorie tritt er mit dem überzeugenden Argument entgegen, dass Veranlagungen schon deshalb nicht Ursache für kriminelles Verhalten sein können, da die Klassifizierung von Verhalten als „kriminell“ nicht absolut ist, sondern vielmehr dem ständigen Wechsel der Rechtsanschauungen der Gesellschaft unterliegt. Die soziologische Schule lehnt van Calker zwar in ihrer Radikalität ebenfalls ab, weil sie den ethischen Begriff der persönlichen individuellen „Schuld“ – konsequenterweise – vollständig negiert (nicht der Einzelne, sondern die Gesellschaft ist schuld an dessen Handlung), womit unsere ethischen Grundbegriffe von Schuld, Sühne, Vergeltung und Gerechtigkeit ausgehebelt werden. Die sozialen Faktoren betrachtet van Calker jedoch insoweit als kausal für menschliches Handeln, als sie „Reize“ darstellen, die miteinander im Wertesystem des Individuums konkurrieren, dessen Entscheidung damit weder vollkommen willensfrei im Sinne von willkürlich („*liberum arbitrium indifferentiae*“) noch absolut determiniert ist. Diese Reize sind zwar grundsätzlich geeignet, kausal eine Willensentschließung herbeizuführen, doch ob sie tatsächlich für die Handlung des Individuums kausal werden, hängt von dessen eigenen Wertvorstellungen ab.

*Willensfreiheit oder
Determinismus?*